

*Hans Gängler/Katharina Weinhold/Thomas Markert*

## Miteinander – Nebeneinander – Durcheinander?

*Der Hort im Sog der Ganztagschule*

### 1 Einleitung

In den vergangenen zehn Jahren ist bildungs- und sozialpolitisch viel geschehen: Auf Bundes- und Länderebene wurden Programme zum Ausbau von Ganztagschulen verabschiedet und umgesetzt; der Ausbau der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung vor allem für die Unterdreijährigen wurde vorangetrieben; die inhaltliche Weiterentwicklung der Kindertageseinrichtungen wurde durch Bildungs- und Orientierungspläne u. a. forciert. Vor dem Hintergrund dieser Entwicklungen müsste eine sozialpädagogische Einrichtung besonders in den Blick geraten: der Hort. Zu fragen wäre, welchen spezifischen Bildungsauftrag der Hort als eine Variante der Kindertageseinrichtungen hat. Bezugnehmend auf die Definition der Ganztagschule, wie sie die KMK vorgenommen hat, wäre zu überlegen, welchen Bildungsauftrag der Hort in Kooperation oder Ergänzung zur Schule hat und was sein sozialpädagogisches Profil als Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe eigentlich ausmacht. Zieht man die Ebene der Bildungspläne in Betracht, so wäre zu fragen, in welchem Verhältnis sie etwa zu den Lehrplänen der Schulen stehen. Jedoch: Vom Hort ist kaum die Rede. Im Gegenteil: Betrachtet man die einschlägige Fachliteratur, so stellt man überrascht fest, dass es kaum Diskussionen zur fachlichen, institutionellen sowie bildungs- und sozialpolitischen Rolle des Hortes gibt und auch die Wissenschaft den Hort als Forschungsfeld ignoriert.<sup>1</sup> Es liegen nahezu keine Studien zu dessen Arbeitsweise und Funktion, geschweige denn zu dessen Wirkungen vor.<sup>2</sup> Dies könnte, so eine erste Vermutung, damit zu tun haben, dass sich die Einrichtung »Hort« derzeit in einer Entwicklung befindet, deren Ergebnis kaum prognostizierbar ist – ja, es scheint sogar möglich zu sein, dass der Hort in einigen Jahren nicht mehr existieren wird.

Zwar gibt es Bundesländer, in denen die einfache Gleichung »Grundschule + Hort = Ganztagschule« gilt; andere Bundesländer jedoch schaffen den Hort quasi ab und halten ihn beim Ausbau der Ganztagsgrundschule für entbehrlich. Wieder andere Bundesländer kombinieren Grundschule und Hort und weitere Angebote zur Ganztagschule. Eine verwirrende und unübersichtliche Situation, die hier nicht in ihrer Beliebigkeit zur Debatte stehen soll; vielmehr interessiert die Frage, wozu eigentlich ein Hort dienen soll und ob so etwas wie eine eigenständige sozialpädagogische Idee des Hortes identifizierbar ist.

1 Nach unseren Recherchen gab es in den letzten 15 Jahren nur eine nennenswerte Monografie zum Thema Hort: Der aktualisierte Beitragsband von Berry/Pesch (2000): »Welche Horte brauchen Kinder?«. Daneben sind der Abschnitt zum Hort im Zwölften Jugendbericht sowie die jeweiligen Abschnitte im vom DJI herausgegebenen »Zahlenspiegel« (Schneider, 2002; Riedel, 2005; Lange, 2008) als Fachbeiträge zu nennen.

2 Zu erwähnen ist hier eine Studie zur Nachmittagsbetreuung von Schulkindern des DJI (Hössl u. a., 1999).

Um sich dieser Frage zu nähern, soll zunächst ein Umweg beschritten werden, indem der Frage nachgegangen wird, weshalb Horte entstanden sind, wie ihre Gründung legitimiert wurde und welche Aufgaben ihnen im Kontext der jeweiligen gesellschaftlichen Rahmenbedingungen zugewiesen wurden. In einem zweiten Teil wird es um die gegenwärtige Stellung und Funktion des Hortes auf der Regelungs- und Statistikebene gehen, wie sie sich im Kontext der Entwicklung von Ganztagschulen darstellt. Im dritten Teil schließlich wird der Versuch unternommen, die Variationsbreite des »Hortes« im Rahmen des bundesdeutschen Bildungsföderalismus darzustellen und zu systematisieren. Abschließend wird die Eingangsfrage noch einmal aufgegriffen und es werden einige Überlegungen zur perspektivischen Entwicklung des Hortes formuliert.

## 2 Notizen zur Entstehungsgeschichte des Hortes

Greift man zum Duden als einer Quelle, die den aktuellen Sprachgebrauch wiedergibt, so ist »Hort« ein in Gedichten mit der Bedeutung »Goldschatz« verwandtes Wort. Zweitens ist »Hort« u. a. »Ort, Institution, Person, die einem Bedürftigen, Schwachen oder einem geistigen Gut o. Ä. einen besonderen Schutz gewährt« oder eine »Stätte, an der etwas in besonderem Maße praktiziert wird« (Bibliographisches Institut, 2012). Mit der außerdem angegebenen Bedeutung »Kinderhort« klärt sich – im Zusammenspiel mit den anderen Angaben – auf, dass der Hort eine Einrichtung für schutzdürftige Kinder sein kann, präziser: eine »Einrichtung in einem Gebäude, Heim zur Betreuung schulpflichtiger Kinder im Grundschulalter« (ebd.). Und als räumliche Sonderkonstellation weist der Duden den »Schulhort« aus, nämlich als ein »einer Schule angegliederter Kinderhort« (ebd.).

Begriffsgeschichte von »Hort«

Betrachtet man den Begriff in seiner Entwicklung, so finden sich nach dem Deutschen Wörterbuch der Brüder Grimm fünf unterschiedliche Wortbedeutungen: Die erste und älteste ist »aufgehäufte kostbarkeiten, gesammelter schatz«. Von dieser materiellen Bedeutung abgeleitet ist die zweite genannte Bedeutung »der oder die geliebte« (auch im übertragenen Sinne von »Schatz«). Im Weiteren steht Hort für »etwas erlesenes, kostbares«, das auch durchaus immateriell sein kann. An vierter Stelle wird angeführt: »gewöhnlich aber ist im 15., 16. jahrhundert hort zu einer bezeichnung dessen wes man sich tröstet, worauf man sich verlässt oder stützt, abgeblaszt [...] in dieser bedeutung kannte und benutzte für die bibelübersetzung Luther das wort, bezogen auf gott« (ebd.). Danach galt das Wort außerhalb der Bibelsprache als veraltet. Schließlich wird – fünftens – angeführt: »wie viele alte wörter, erfährt hort in dieser bedeutung (4) erneuerung in der 2. hälfte des 18. jahrh., indem es zugleich seiner ausschlieszlich religiösen verwendung enthoben und in dem allgemeinen sinne schutz, schirm, sowol auf personen wie selbst auf dinge bezogen wird« (ebd.).

Dieser Hinweis verdient es, genauer untersucht zu werden, denn hier scheint sich eine mögliche Erklärung zur Namensgebung der sozialpädagogischen Einrichtung anzudeuten. Eine Suche in den Konversationslexika des frühen 19. Jahrhunderts zeigt für die Begriffe »Hort« und »Kinderhort« allerdings kein Ergebnis. Erst in der vierten Auflage von Meyers Konversationslexikon – erschienen ab 1885 – findet sich im neunten Band dann folgender Eintrag: »*Kinderhorte* (Knabenhorte), Erziehungsanstalten, welche schulpflichtige Kinder während der Zeit aufnehmen, in der sie nicht durch den Schulunterricht in Anspruch genommen sind und daheim, weil

die Eltern außer dem Hause arbeiten, ohne Aufsicht sein würden. Auf das Bedürfnis derartiger Anstalten, besonders für Knaben, machte 1871 der Erlanger Professor Schmid-Schwarzenberg aufmerksam und begründete, ihm abzuhelfen, den ›Verein für Volkserziehung‹, der es sich angelegen sein ließ, für aufsichtslose Schulknaben einen Knabenhort einzurichten. Dieser Vorgang fand in Bayern manche erfreuliche Nachfolge, namentlich traten 1878 in Augsburg, 1881 in München, 1883 in Fürth, 1884 in Bamberg und Nürnberg Vereine zur Förderung der Knabenhorte zusammen. Nachdem im letztbezeichneten Jahr die Begründung ähnlicher Asyle vom bayerischen und vom preußischen Ministerium des Innern empfohlen war, entstanden deren in verschiedenen großen Städten; jedoch errichtete man (so namentlich in Berlin) neben den Knabenhorten auch Mädchenhorte. In diesen Anstalten wird den Kindern neben gesundem Aufenthalt und einfacher, kräftiger Kost angemessene Beschäftigung (Stuhlflechten, Flickschneidern, Gartenarbeit, Buchbinden etc.) und Unterhaltung (Lektüre, Spiel, Spaziergang) gewährt. Auch die Deutsche Gesellschaft zur Verbreitung von Volksbildung hat sich der Sache angenommen und die K. zu weitester Verbreitung dringend empfohlen.« (Autorenkollektiv, 1885-90; Herv. i. O.)

Es liegt durchaus nahe anzunehmen, dass es der fürsorgerische Aspekt des Bewahrens und Beschützens war, der letztlich zur Begriffswahl »Kinderhort« führte, die sich nach 1872 durchzusetzen begann. Dies wird verständlicher, wenn man sich noch einmal die beiden Traditionslinien vor Augen hält, die in der Literatur zur Geschichte des Hortes nachgezeichnet werden.

Traditions-  
linien des  
Hortes

Zum einen wird eine Traditionslinie von den Arbeits- und Industrieschulen der Aufklärungspädagogik über die Knaben- bzw. Mädchenbeschäftigungsanstalten des 19. Jahrhunderts bis zum Schülerhort konstruiert, zum anderen wird auf den bereits genannten Schmid-Schwarzenberg verwiesen, der 1872 in Erlangen den Knabenhort »Sonnenblume« gründete – eine Einrichtung, die vor allem die Betreuung schulpflichtiger Jungen außerhalb der Unterrichtszeit gewährleisten und wegweisend für die Gründung weiterer Einrichtungen werden sollte (vgl. Harnack, 1918; Rolle/Kesberg, 1988; Amthor, 2003). Aus etwas größerer Distanz zum Hort wird rasch deutlich, dass die erste Traditionslinie weitaus stärker in die Logik der beruflichen Bildung eingebunden ist. Die »Neugründung« des Hortes im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts aber ist als Einrichtung der Kinder- und Jugendfürsorge zu betrachten, in deren Logik sie sich auch bis Mitte des 20. Jahrhunderts weiter entwickelte. Nicht ohne Grund war die Broschüre zur ersten Deutschen Kinderhort-Konferenz im Jahre 1911 in Dresden mit der präzisen Beschreibung der Adressatengruppe betitelt: »Aufsichtslose Schulkinder« (Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge, 1911). Anna von Gierke fasste dies in ihrem Eröffnungsreferat folgendermaßen zusammen: »Bei Auswahl der Kinder für die Horte [...] ist dafür Sorge zu tragen, daß alle bedürftigen Kinder herangezogen werden, daß aber die Horterziehung sich auf die Fälle beschränkt, in denen aus wirtschaftlichen und persönlichen Gründen die Elternerziehung versagt« (Gierke, 1911: 4). Dies war Konsens auf der Hortkonferenz: Der Kinderhort war ein subsidiäres familienergänzendes Angebot für arme und erziehungsunfähige Familien. Auch hatte man sich zu der Zeit bereits vollkommen von der Traditionslinie der Arbeitserziehung bzw. der beruflichen Bildung gelöst: »Es sind also nicht mechanische oder auf äußeren Erwerb gerichtete Beschäftigungen zu betreiben, sondern vielmehr solche, die vor allem dem erzieherischen Zwecke dienstbar gemacht werden können« (Papst, 1911: 38).

Gerade diese Abgrenzung von der nicht nur auf berufliche Bildung, sondern durchaus auch auf ökonomischen Gewinn abzielenden Praxis der Beschäftigungsanstalten könnte durchaus ein Grund gewesen sein, für diese »neue« pädagogische Idee und Einrichtung den Begriff »Hort« zu wählen. So wurde in einer frühen Gegenüberstellung von Knabenarbeitsschule und Knabenhort explizit auf diese Differenz hingewiesen (vgl. Riecke, 1883).

Es sind aber noch zwei weitere Entwicklungen zu betrachten, die die Entstehung des Hortes begünstigten. Zum einen wurde vor allem in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts die allgemeine Schulpflicht nicht nur juristisch, sondern zunehmend auch empirisch durchgesetzt. Zum anderen entwickelten sich die Schulen Deutschlands zunehmend zu Halbtagsschulen<sup>3</sup>. Dies und die für den Hort so typische Orientierung an Bildungsaufgaben (»Betreuung der Schularbeiten«) stellten die Voraussetzung für das sich als komplementär zur Schule verstehende Hortwesen dar.

Vor diesem Hintergrund entwickelte sich in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts ein Aufgabenprofil des Hortes, das durch drei Aspekte geprägt ist:

1. *Der Hort ist kein Normalangebot, sondern er ist konzipiert für eine spezifische Zielgruppe: Kinder aus Familien, die aufgrund elterlicher Berufstätigkeit die Erziehung ihrer Kinder nicht gewährleisten können.*
2. *Der Hort ist gegenüber der schulischen Bildung nachrangig. Von der Betrachtung der Familie her wird zwar die Bedürftigkeit der Adressaten bestimmt, von der Betrachtung der Schule her aber die primäre Bedeutung der Beaufsichtigung und Begleitung von Schularbeiten (Hausaufgaben)<sup>4</sup> durch den Hort.*
3. *Die zentrale Aufgabe des Hortes ist es dann, eine sinnvolle Betreuung für »von Verwahrlosung bedrohte Schulkinder« anzubieten. Hier soll der Hort erzieherisch präventiv wirken und der Verwahrlosung der Kinder vorbeugen bzw. entgegenwirken.*

Diese frühe Funktionsbeschreibung des Hortes als subsidiäre Erziehungs-, nachrangige Bildungs- und anregende Betreuungseinrichtung<sup>5</sup> prägte die Debatten bis Mitte des 20. Jahrhunderts z. B. auch während der Wirtschaftskrisen der Weimarer Zeit (vgl. Corte, 1932).

In gewisser Weise bildet sich diese Funktionsbestimmung auch in der Diskussion um die Qualifikation des Personals ab. Wurden in der Frühphase der staatlichen Regulierung der Ausbildungen für die Kindererziehung (Kindergärtnerin, Hortnerin, Jugendleiterin) noch teilweise eigenständige Curricula und Abschlüsse für den Beruf der Hortnerin entwickelt (z. B. in Preußen mit den ersten Abschlüssen im Jahr 1915 und den ersten Regulierungen im Jahr 1918), so konnte sich dieser Beruf letztlich nicht als eigenständiger sozialer Beruf durchsetzen und ging im Beruf der Kindergärtnerin auf. Dies geschah vermutlich auch deshalb, weil die

Aufgabenprofil des Hortes im frühen 20. Jahrhundert

<sup>3</sup> Obgleich die Entwicklung zur Halbtagsschule zunächst von Gymnasien ausging, führte – im Hinblick auf die für den Hort relevanten Zielgruppen – auch der Druck insbesondere der Familien und Schichten, die ihre Kinder als Arbeitskräfte (Bauernhöfen, Handwerk, sonstige Mitarbeit) benötigten, zur Umstellung der Schule auf den Halbtagsbetrieb. Dabei kam es freilich zum Phänomen der »unbeaufsichtigten« Schulkinder.

<sup>4</sup> So formuliert etwa Dröscher, wenn es um die Beschäftigungspläne des Hortes geht: »Bei der Aufstellung des Beschäftigungsplans ist zu fordern, daß den Kindern ausreichend Zeit, Ruhe und Selbständigkeit bei der Anfertigung der Schularbeiten [...] gewährt werde« (Dröscher, 1911: 24).

<sup>5</sup> Vgl. die Ausführungen in Abschnitt 3 zur Aufgabe der Tageseinrichtungen für Kinder im KJHG.

Hort in der  
DDR

Anzahl der Horte im Verhältnis zu den Kindergärten marginal blieb und sich so eine eigenständige, spezialisierte Ausbildung nicht durchsetzen konnte.

Dies sollte sich erst nach 1945 ändern. Mit dem sukzessiven Ausbau des Hortangebots zur Regeleinrichtung in der DDR wandelte sich sowohl das Selbstverständnis des Hortes als auch seines Personals. Allein durch die organisatorische Zuordnung des Hortes zum Bildungssystem der DDR konnte das Funktionsverständnis des Hortes aus der Weimarer Zeit nicht bruchlos übernommen werden. Der Hort wurde zu einem »Organischen Bestandteil des Bildungs- und Erziehungsprozesses für die Schüler der Klassen 1 bis 4« (Günther u. a., 1989: 64; Umstellung Autorenteam) und damit entwickelte er sich zu einem Schulhort, was durch die räumliche Nähe bei der Schulbaugestaltung noch unterstützt wurde. Diese Zuordnung hatte dann im Laufe der Zeit auch zur Folge, dass eine eigenständige Ausbildung zur Horterzieherin aufgegeben wurde, die letztendlich mit der Ausbildung zur Unterstufenlehrerin verschmolz (Seidenstücker/Münder, 1990; Galuske/Rauschenbach, 1994).

In einem Standardwerk zur Erziehung des »jüngeren Schulkind« heißt es: »Der Schulhort ist die in unserer Republik am weitesten verbreitete Einrichtung der Tageserziehung.<sup>6</sup> Er ist in der Regel ein Bestandteil der Schule. Hier arbeiten Hortklassen und Hortgruppen, in denen alle Formen der außerunterrichtlichen Bildung und Erziehung koordiniert sind und in die viele gesellschaftliche Kräfte einbezogen werden. Die Horte sind vorwiegend den Schülern der Unterstufe vorbehalten, deren Eltern berufstätig sind« (Autorenkollektiv, 1969: 231; Fußnote Autorenteam). In dieser kurzen Beschreibung wird zum einen eine wesentliche Funktion auch des DDR-Hortes beschrieben, nämlich die Ermöglichung der ganztägigen Berufstätigkeit beider Elternteile, in erster Linie auf die Berufstätigkeit der Frauen fokussiert. Zum anderen werden die Erziehungs- und Bildungsaufgaben des Hortes formal nicht eingegrenzt – mit einer Ausnahme: Sie sind nicht Unterricht.

Um was ging es im Hort aber dann? »Im Schulhort haben die Schüler die Möglichkeit, ihre Hausaufgaben anzufertigen und sich entsprechend ihrer Neigungen und Interessen außerhalb des Unterrichts allseitig zu betätigen. Im Schulhort wird den Kindern beim Lernen geholfen, ihre staatsbürgerliche Erziehung unterstützt und ihnen die Möglichkeit zu sinnvoller Freizeitgestaltung und schöpferischer Selbstbetätigung gegeben. Hier gewöhnen sie sich an ein fröhliches, sinnvolles Freizeitverhalten im Kollektiv. Günstige Bedingungen für eine gute pädagogische Arbeit liegen erfahrungsgemäß dann vor, wenn der Hort wirklich in den Organismus der Schule eingefügt ist und wenn alle seine Aufgaben als fester Bestandteil des einheitlichen pädagogischen Prozesses betrachtet und gelöst werden« (ebd.).

Für das Jahr 1966 geben die Autoren an, dass es 5.535 Schulhorte gab, die von insgesamt 448.584 Kindern in 7.120 Hortklassen und 12.760 Hortgruppen besucht wurden. Dies würde bedeuten, dass die Gruppen-/Klassengröße etwa bei 23 Kindern lag. Daneben wird eine weitaus kleinere Anzahl von 130 Tagesschulen angegeben. War der (Schul-)Hort in der DDR also bereits in den sechziger Jahren durchaus ein Normalangebot, so blieb er in der Bundesrepublik eine »Ausnahmeerscheinung«.

6 »Tageserziehung« war in der DDR der Oberbegriff für eine Reihe von Maßnahmen der schulischen und außerschulischen Bildung und Betreuung (AGs, Ferienlager, Sporttrainingsgruppen etc.), die aber auch dem Ziel dienen sollten, eine verlässliche Betreuung für die Kinder der arbeitenden Eltern – auch in den Ferien – zu organisieren. Mit der Einführung der »Tageserziehung« wurden 1965 auch die Anstrengungen, eine ganztägige Schule (»Tagesschule«) einzurichten, abgelöst (vgl. Markert, 2011a).

Noch für das Jahr 1980 offenbarte die Kinder- und Jugendhilfestatistik, dass für lediglich 2,1 Prozent der sechs bis 14-Jährigen Hortplätze existieren. Dabei wiesen die meisten Flächenländer lediglich Quoten von 0,5 bis 1,5 Prozent aus. Nur für die Stadtstaaten West-Berlin (12,4 %), Hamburg (9,8 %) und Bremen (4,9 %) waren die Quoten höher (vgl. Stauch, 1983: 19). Insofern verwundert es nicht, dass die Funktionszuschreibung des Hortes im Prinzip dieselbe wie bei der Dresdener Hortkonferenz im Jahre 1911 blieb – lediglich die Zielgruppen bzw. deren Probleme änderten sich. So fanden sich als typische Zielgruppe nun die Kinder alleinerziehender Mütter (vgl. Stauch, 1977) oder Kinder mit Migrationshintergrund (vgl. Flaake u.a., 1980).

Hort in der  
»alten« BRD

Vor dem Hintergrund dieses kursorisch gezeichneten Bildes der historischen Entwicklung des Hortes stellen sich eine Reihe von Fragen:

1. *Anscheinend gibt es einen umgekehrt proportionalen Effekt zwischen Anzahl der Hortplätze und Fürsorgecharakter des Hortes. Je weniger Hortplätze zur Verfügung stehen, desto größer ist der fürsorgerische Charakter des Hortes. Wenn der Hort aber zum Regelangebot (z. B. in Form von Ganztagsschule) wird, wohin verschwinden dann die sozialen Problemlagen? Oder: Wer übernimmt dann die sozialpädagogische (»fürsorgerische«) Funktion?*
2. *Wenn der Hort eine bildungsunterstützende oder gar unterrichtsergänzende Funktion hat, über welche Qualifikationen müssten dann Horterzieherinnen verfügen?*
3. *Wenn der Hort aber lediglich der Betreuung von Kindern dient, deren Eltern berufstätig sind, welche pädagogische Legitimation hat er dann? Ist er Familienersatz oder erweiterte Schulpädagogik?*

Ohne diese Fragen auch nur im Ansatz beantworten zu können, zeigt sich derzeit vermutlich gerade an dieser, oft am Rande der Aufmerksamkeit befindlichen Einrichtung, welche Entwicklungstendenzen sich derzeit in unserem Bildungs- und Erziehungssystem abzeichnen. Vielleicht ist ja gerade der Hort ein Seismograf für die tektonischen Verwerfungen, die sich zwischen Familie, Schule und Jugendhilfe auftun.

### 3 Zur Regelungsebene: Hortkinder = Ganztagschüler/-innen?

Daher soll nun der Nähe oder Distanz zwischen (Grund-)Schulen und Horten nachgegangen werden, ohne dabei allerdings die pädagogischen Schnittmengen zu diskutieren. Wir verbleiben hier auf der administrativ-politischen Ebene: Welche Relevanz hat der Hort im Sinn einer sozialen oder bildenden Infrastruktur in Gesetzen, Regelungen und Statistiken? Vertieft man sich derart in die Thematik, wird sichtbar, dass nicht nur der Hort in unterrichtsfreien Zeiten Kinder betreut, sondern dass regional verschieden ausgeprägt die »Ganztagschule« ebenso verlässliche Betreuungsangebote unterbreitet. Kann dann nicht der Hort ein Teil der Ganztagschule sein?

Doch die Verschmelzung von Schule und Hort ist weit brisanter, als die Verbindung zweier Einrichtungen, die für die identische Zielgruppe unterschiedlich gewichtete Angebote unterbreiten. Bei der Schule handelt es sich grundsätzlich um eine Einrichtung, zu deren Besuch die Kinder laut den entsprechenden Landesverfassungen verpflichtet sind. Die Horte sind als »Tageseinrichtungen für Kinder« – bei wenigen

Hort als Kita

Ausnahmen (s. u. 4.) – nach dem SGB VIII (KJHG; Bundesregierung, 2013) der Kinder- und Jugendhilfe zugeordnet. »Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden.«, so die Definition im § 22 KJHG. Anders als bei den jüngeren Kindern, die Kinderkrippe und Kindergarten besuchen, existiert für schulpflichtige Kinder bis 14 Jahre kein bundeseinheitlicher Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung (§ 24 KJHG)<sup>7</sup>, sondern die Platzkapazitäten für diese Altersgruppe sollen »bedarfsgerecht« (§ 24 Abs. 2 KJHG)<sup>8</sup> vorgehalten werden.<sup>9</sup>

Dieser Bedarf kann aus einem der drei Bereiche »Erziehung, Bildung und Betreuung« innerhalb des Förderauftrages der Kindertageseinrichtungen hergeleitet werden (§ 22 Abs. 3 KJHG). Im KJHG ist die Förderaufgabe der Tageseinrichtungen für Kinder wie folgt festgelegt: Sie »sollen

1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.« (§ 22 Abs. 2 KJHG)

Die Deckung des Betreuungsbedarfs ist trotz des politisch hervorgehobenen Bildungsauftrags der Kindertageseinrichtungen das zentrale Argument, wenn Eltern sich dafür entscheiden, ihre Kinder darin anzumelden. So dient der Hort aus einer Alltagsperspektive primär der »Betreuung schulpflichtiger Kinder« (s. o. Duden) in den Zeitabschnitten, wo Eltern vorrangig der Erwerbstätigkeit nachgehen.<sup>10</sup> Dass während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung Erziehung und Bildung stattfindet, wird von diesem Bedarf verdeckt. Oder anders formuliert: Wären die weiter unten noch geschilderten hohen Nutzungsquoten im Hort ein Hinweis auf den Erziehungs- und Bildungsbedarf der Hortkinder, würde dies nicht nur den Alltag in den Familien, sondern auch die Bildungsleistung der Schulen in der Primarstufe mehr als hinterfragen.

Länder-  
spezifik

Die bis hierher nur auf die Jugendhilfe begrenzten Ausführungen zeigen neben der unterschiedlichen Handhabung des Rechtsanspruches auch, dass der »Hort« – wie auch »Kindergarten« und »Kinderkrippe« – als Begriff im KJHG zunächst keine Bedeutung hat.<sup>11</sup> Dass die Horte zumeist Kindertageseinrichtungen für Grundschulkindern bezeichnen, wird länderspezifisch unterschiedlich in den Ausführungsgesetzen zum KJHG geregelt. Für Sachsen heißt es da bspw.: »Horte sind Einrichtungen für schulpflichtige Kinder in der Regel bis zur Vollendung der vierten Klasse. Sie können auch an Grundschulen errichtet und betrieben werden.« (§ 1 Abs. 4 SächsKitaG [SMK, 2011]). Es bietet sich an, im Folgenden das Bundesland Sachsen genauer zu beleuchten, denn im Rahmen der Ganztagschulforschung

7 Für die unter Dreijährigen tritt der Rechtsanspruch mit der über das Kinderförderungsgesetz geregelten Neuregelung des § 24 KJHG erst am 1. August 2013 in Kraft (Art. 1 Nr. 7 und Art. 10 Abs. 3 KiföG [Bundesregierung 2008]).

8 Ab 1. August 2013 § 24 (4) (s. KiföG [Bundesregierung, 2008]).

9 Zu länderspezifischen Ausnahmen s. Brandenburg (s. u.).

10 Leider existiert keine Elternbefragung zur Funktion des Hortes, anhand derer die Aussage empirisch belegt werden könnte.

11 Allerdings wird er am Rand im Hinblick darauf erwähnt, dass die Fachkräfte der Kindertageseinrichtungen mit den Schulen zusammenarbeiten sollen, »um die Arbeit mit Schulkindern in Horten und altersgemischten Gruppen zu unterstützen« (§ 22a Abs. 2 KJHG).

wurden drei Studien in diesem Bundesland durchgeführt, bei denen der Hort eine nicht unwesentliche Rolle spielte<sup>12</sup>, aber auch weil Sachsen den aktuellen Spitzenreiter hinsichtlich der Nutzung der Horte in der Statistik zu Tageseinrichtungen für Kinder darstellt.

Das Bild, dass in Sachsen »Horte« die Kindertageseinrichtungen der Grundschulkinder sind, erscheint zunächst eindeutig und griffig. Vertieft man sich aber in die sächsische Praxis, so lassen sich auch »Horte« an Förderschulen<sup>13</sup> finden.<sup>14</sup> Diese werden nach § 16 Sächs. SchulG als »Betreuungsangebot« durch den Schulträger organisiert (SMK, 2004). Eine Verordnung präzisiert, dass die »Betreuungsangebote« für die Klassenstufen eins bis sechs allgemeinbildender Förderschulen auch »in einer Kindertageseinrichtung nach dem Sächsischen Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen« (§ 1 Abs. 2 SächsFöSchulBetrVO; SMS, 2008) stattfinden können. Dass diese Art der Betreuung auch »Hort« genannt wird, liegt nahe, auch wenn sie eigentlich »Betreuungsangebote« laut Schulgesetz sind. Aber anders als für den Schulbesuch – aber wie bei Kindertageseinrichtungen eben üblich – haben die Eltern für die Nutzung der Betreuung anteilige Beiträge zu entrichten. Nicht nur die Grenze zwischen Jugendhilfe und Schule verschwimmt, sondern die gesamte Konstellation ist verwirrend.

Markant an den Formulierungen im KJHG wie den daran anknüpfenden Länderregelungen ist die enge Bindung der Kindertageseinrichtung Hort an die Schule. Während Krippen- und Kindergartenkinder aufgrund eines Lebensalters zu den einzelnen Einrichtungen Zugang erhalten, ist der Besuch der Horte untrennbar mit dem gleichzeitigen Schulbesuch verknüpft: Schulbesuchende und damit schulpflichterfüllende Kinder verlassen den Kindergarten<sup>15</sup> und nutzen bei Bedarf den Hort. Die Verzahnung von Kindertageseinrichtung und Schule im Hinblick auf die Zugangsregeln oder die eben gezeigte Betreuung von Förderschüler/innen setzt sich dann infrastrukturell fort, wenn Tageseinrichtungen für schulpflichtige Kinder auf dem Schulgelände bzw. im Schulgebäude eingerichtet werden können (s. u.).

Die hier nun ausgeführte jugendhilferechtliche Grundlage des Hortes bedingt, dass über dessen Nutzung und Verbreitung im Bundesgebiet die Kinder- und Jugendhilfestatistik (KJH-Statistik) Auskunft gibt. 422.473 »Schulkinder bis zehn Jahre« werden hier für das Jahr 2011 von der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik als hortnutzende Kinder gezählt (vgl. Fuchs-Rechlin, 2011: 2). Dies sind aber nicht alle Schulkinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen. In der KJH-Statistik des Bundes werden zusätzlich ca. 17.500 Schulkinder im Alter zwischen elf und 14 Jahren als Nutzer einer Tageseinrichtung ausgewiesen (vgl.

Schuleinfluss

Hort in der Statistik

<sup>12</sup> Markert/Wiere, 2008; Markert/Weinhold, 2009; Lenz/Laskowski/Weinhold, 2009.

<sup>13</sup> Sachsen Schuljahr 2011/12: 4 % der Schulanfänger werden an einer allgemeinbildenden Förderschule eingeschult, ca. 6 % der Schüler/innen besuchen eine Förderschule (Statistisches Landesamt Sachsen, 2012a: 10 f.).

<sup>14</sup> Praxisbeispiel: Die »Dinglinger Schule« in Dresden informiert auf ihrer Homepage: »Schüler der Klassenstufen 1-6 können nach dem Unterricht den Hort besuchen. Die Hortbetreuung findet in den Räumen der Schule statt.« (Quelle: [www.sn.schule.de/~dinglinger-dd/schule/](http://www.sn.schule.de/~dinglinger-dd/schule/) [Zugriff: 04.09.2012]). Die Stadt Dresden als Schul- und Kita-Träger spricht von einer »Außenstelle Ganztagesbetreuung der Schule zur Lernförderung« an der Dinglingerschule, die sie in der weiteren Vorstellung der Einrichtung wie folgt kurz bezeichnet: Der »Hort befindet sich an der Förderschule zur Lernförderung« (Quelle: [www.dresden.de/kindertagesstaetten/kitas/detail/319](http://www.dresden.de/kindertagesstaetten/kitas/detail/319) [Zugriff: 04.09.2012]).

<sup>15</sup> Oder beenden den ganztägigen Aufenthalt in der Familie.

Statistisches Bundesamt, 2011, Tab. 11.1). Einige dieser Kinder haben sicherlich einen besonderen Förderbedarf und verbleiben deswegen länger in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung. Jedoch gibt es auch Bundesländer, wo generell Kinder bis 14 Jahre (wie in Hamburg) oder bis zum Ende der sechsten Klasse (wie in Brandenburg und Sachsen-Anhalt) einen Anspruch auf Betreuung in einer Kindertageseinrichtung haben.<sup>16</sup>

Dieses Beispiel zeigt, wie wenig umrissen und klar definiert der Hortbegriff an sich ist. Bei der Zählung der Hortkinder werden die Daten der KJH-Statistik nicht in Bezug auf die Praxis in den Ländern interpretiert, vielmehr greift man auf die überwiegende Praxis im Schulwesen mit der vierjährigen Grundschulzeit zurück, indem Horte als Tageseinrichtungen der Grundschul Kinder unter elf Jahren gelten.

Hortkind als  
Ganztags-  
schüler

Mit dem Neuaufleben der Ganztagschulentwicklung vor zehn Jahren bildet zunehmend der mittägliche Unterrichtschluss keine selbstverständliche Grenzlinie mehr zwischen schulischem Angebot und Hortangebot. Entsprechend können die statistischen Angaben zu Ganztagschüler/innen und Hortkindern nicht im Sinne einer gegenseitigen Ausschließung addiert werden. Wenn im Schuljahr 2009/10 von insgesamt ca. 2.973.000 Kindern zwischen 6,5 und 10,5 Jahren in Deutschland ca. 414.000 eine Kindertageseinrichtung und ca. 625.000 die Ganztagschule nutzen, so belegen nur scheinbar 35 Prozent der Kinder ein ganztägiges Angebot. Aufgrund der nachweislichen und potenziellen Doppelzählungen liegt die Nutzungsquote real zwischen sicheren 30,2 Prozent und maximal 31,6 Prozent (vgl. Bertelsmann Stiftung, 2011d: 3)

Grundschule  
+ Hort =  
Ganztags-  
schule

Mit ca. 85.000 Kindern sind die Doppelzählungen zu 90 % auf die sächsische Praxis zurückzuführen. Ausgangspunkt hierfür ist die dort vertretene Auffassung, dass Grundschulen und Horte (als Kindertageseinrichtungen!) »aufgrund der jeweiligen Inhalte und Strukturen eine offene Form von Ganztagsangeboten dar[stellen], indem sie im Freistaat Sachsen bedarfsgerecht ein flächendeckendes Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot vorhalten« (SMS/SMK, 2006: 1; Umstellung Autorenteam). Ausgehend davon werden im Schuljahr 2010/11 mit 832 von 838 nahezu alle Grundschulen als zumindest Ganztagschulen »offener Form« gezählt (vgl. KMK, 2012; Statistisches Landesamt Sachsen, 2012b: 8).<sup>17</sup> Lediglich maximal 628<sup>18</sup> dieser

Standorte installieren zusätzliche, sogenannte »Ganztagsangebote« (GTA) (vgl. SMK, 2010: 4). An mehr als 200 Grundschulen gehen so aufgrund des Fehlens der »GTA« die Kinder mit Bedarf nach Unterrichtschluss wohl einzig in den Hort. Auf der statistischen Ebene werden diese Schulen als Ganztagschulen gezählt. Dank dieser Verknüpfung und Bewertung gilt heutzutage: »Sachsen ist Spitzenreiter bei der Ganztagschule« (Bertelsmann Stiftung, 2012).<sup>19</sup> Aufgrund der Vereinnahmung des Hortes zur statistischen Definition der ganztägigen Schulform liegt der Gedanke nahe, dass die sächsische Kindertageseinrichtung Hort zum Zweck der Eigendarstellung ein »Schulhort« ist. Dem Gedanken, dass ein Hortkind so statistisch als

16 Zum Teil nach Bedarfsprüfung wie in Brandenburg (§ 1 Abs. 2 KitaG) und Hamburg (§ 6 Abs. 2 KiBeG).

17 Diese Zuordnung beinhaltet die Ansicht, dass das Angebot des Hortes als Tageseinrichtung der Kinder- und Jugendhilfe nach der KMK-Definition für Ganztagschulen »unter der Aufsicht und Verantwortung der Schulleitung organisiert« wird. (KMK, 2012: 4), was aufgrund der formell zugrunde liegenden Organisationsform als Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe stark anzuzweifeln ist.

18 Hier handelt es sich um die Anzahl der antragstellenden Schulen. Die bisher nicht veröffentlichte Anzahl der Bewilligungen kann darunter liegen.

19 Rechnet man an dieser Stelle die ca. 200 Standorte, die keine zusätzlichen »Ganztagsangebote« unterbreiten aus der KMK-Statistik heraus, sind nur 82,8 % statt der offiziell gezählten 96,5 % der Standorte Ganztagschulen, womit Sachsen hinter dem Saarland und Berlin auf Platz drei läge (eigene Berechnung: KMK 2012: 1\*; Statistisches Landesamt Sachsen, 2012b: 8).

Ganztagschüler/in gezählt wird, widerspricht der »Ländermonitor Frühkindliche Bildung« aus 2011. Hier werden für Sachsen im Schuljahr 2009/10 12.297 Hortkinder festgestellt, die nicht als Ganztagschüler/innen in Grundschulen erfasst werden (Bertelsmann Stiftung, 2011d: 3). D. h. dass die »gemeinsamen Empfehlungen von Kultus- und Sozialministerium« (Bertelsmann Stiftung 2011b: 6) in Sachsen ausreichen, um alle gemeldeten Ganztagschüler/innen als Hortkinder zu zählen, aber nicht um alle Hortkinder als Ganztagschüler/innen zu betrachten. Rein logisch betrachtet, ist diese Vorgehensweise, dass Grundschulen mit Horten Ganztagsgrundschulen sind, aber nicht alle Hortkinder von Grundschulen Ganztagschüler/innen sind, nicht nachvollziehbar.

Und um an dieser Stelle die vermeintliche Klarheit von Statistiken noch weiter zu hinterfragen, sei hier noch einmal an die Existenz der »Betreuungsangebote« an Förderschulen erinnert: In Sachsen besuchten im Schuljahr 2010/11 mehr als 6.000 Kinder die Klassenstufen 1 bis 4 an Förderschulen (Statistisches Landesamt Sachsen, 2011: 34 f.). Diese sind, so die von uns recherchierte Praxis der Kommunen, wenn sie die schulischen »Betreuungsangebote« in einer

Kindertageseinrichtung nutzen, unter den oben benannten 12.297 Hortkindern.<sup>20</sup>

Verbleiben wir aber bei den Grundschulen und Horten in Sachsen und zoomen noch näher an die eigentliche Praxis heran: Wie sollte ein Hort als Kindertageseinrichtung räumlich situiert sein? Hierzu gibt die entsprechende »Empfehlung« Auskunft: In Kindertageseinrichtungen sollten Hortkindern Gruppenräume á 2,5 qm je Kind zur Verfügung stehen. Ist der Hort in der Schule angesiedelt, empfiehlt das Papier, dass »bei Horten an Schulen für Hortkinder separate Aufenthaltsräume eingerichtet werden« (SMS, 2005: 2). Doch aufwas bezieht sich die »Separierung«? Ob Unterricht und Hort in einem Zimmer zeitlich nacheinander praktiziert werden kann, wird nicht beantwortet. Letztlich zeigt der Blick in die Praxis, dass die Raumempfehlung für Horte an Schulen so interpretiert wird, dass die gemeinsame Nutzung von Klassenräumen zugleich als Horträume den Anforderungen entspricht. Der Hort als eigenständige Kindertageseinrichtung »richtet« damit einen Großteil der Räume, auf die sich seine Arbeit bezieht, nicht selbst »ein«, sondern nutzt Unterrichtsräume (vgl. zur großstädtischen Situation Markert/Wiere, 2008).

Schon nach diesen – hier nur ein Bundesland fokussierenden – Ausführungen zeigt sich die komplexe und mitunter verwirrende Struktur des ganztägigen Angebots von Schulen und Horten/Kindertageseinrichtungen für Kinder der unteren Klassenstufen. Deutlich dokumentiert sich darin zugleich die enge Verquickung von Schule und Hort. Dabei wurde bisher die pädagogische Schnittmenge im Sinne des Bildungs- und Erziehungsauftrages noch nicht thematisiert.

#### 4 Der Hort in den Bundesländern: Ein Ordnungsversuch

Die Analyse der öffentlich zugänglichen Materialien der deutschen Landesregierungen wie Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Erlasse sowie Bildungspläne zu Grundschulen, Kindertageseinrichtungen und Ganztagschulen und die Betrachtung einzelner im Internet präsentierter Praxisbeispiele bestärkt die bereits vorab in anderen Zusammenhängen festgestellte verwirrende Situation.<sup>21</sup>

Wie bereits festgestellt, existieren Horte in nahezu allen Bundesländern als eigenständige Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. In einigen Ländern

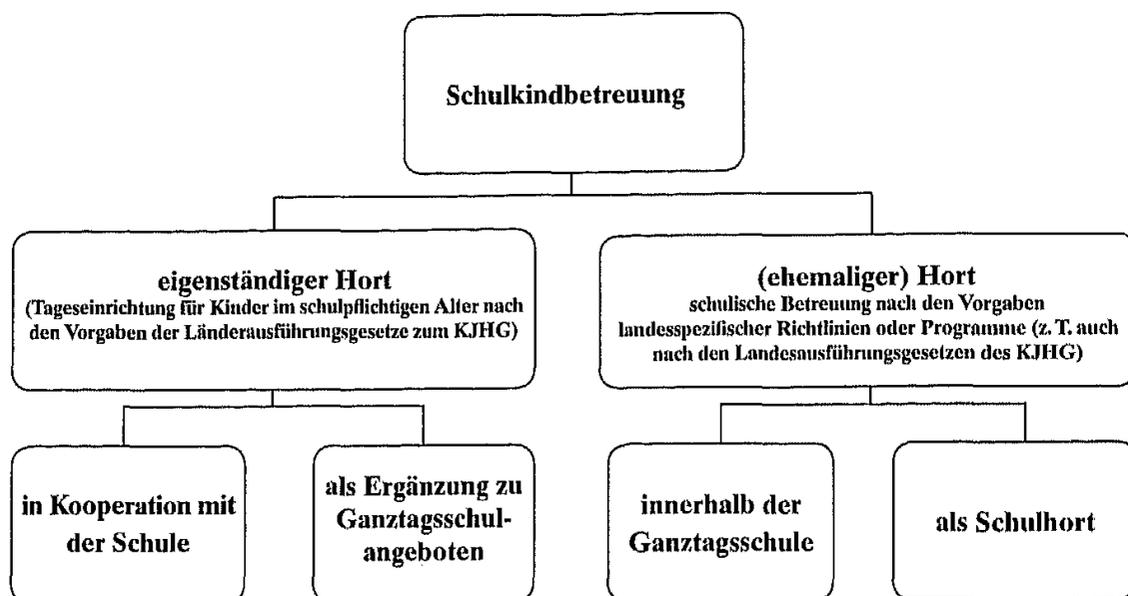
<sup>20</sup> In diesem Zusammenhang fällt durchaus auf, dass bei Erfassung und Bewertung der »Bildungsbeteiligung von Kindern in Hort oder schulischer Ganztagsbetreuung« (Bertelsmann Stiftung, 2011b: 6) im »Länderreport Frühkindliche Bildungssysteme« die Situation der Kinder an den Förderschulen seltsamerweise unbeachtet bleibt.

<sup>21</sup> Aufgrund der Nutzung dieser Quellen ist es nicht auszuschließen, dass aktuelle Veränderungen, deren Veröffentlichung noch aussteht, hier nicht erfasst sind.

Vielfalt des Hortes im Föderalismus

gelten die Horte als Ganztagsangebot oder aber sie gehen eine Kooperation mit den Grundschulen ein, um ein gemeinsames Ganztagsangebot zu entwickeln. In anderen Ländern übernehmen die Horte die ergänzende Betreuung, wenn Grundschulen Ganztagsangebote vorhalten oder sie arbeiten parallel zu schulischen Betreuungsformen. Vereinzelt wurden die Horte aufgelöst und in schulische Betreuungseinrichtungen überführt und existieren nun nicht mehr als eigenständige Einrichtung oder aber sie sind – wie in Thüringen – schon immer Teil der Schule gewesen (Abb. 1)

Abb. 1: Hortorganisationsformen<sup>22</sup>



#### 4.1 Der Hort ist eine Tageseinrichtung für Kinder in schulpflichtigem Alter nach den Vorgaben der Landesausführungsgesetze zum KJHG

Der Hort als Kindertageseinrichtung

In nahezu allen Bundesländern können schulpflichtige Kinder in Horten als eigenständigen Einrichtungen der Jugendhilfe betreut werden, wobei der Bedarf und/oder die vorgehaltene Kapazität sehr unterschiedlich zu sein scheint (vgl. Autorengruppe Bildungsberichterstattung, 2012).<sup>23</sup> Diese Horte haben einen eigenen Bildungs- und Erziehungsauftrag, den sie entweder als Teil von Kindertageseinrichtungen (mit Altersmischung) oder als separate Einrichtung in Schulgebäuden bzw. in eigenen Räumlichkeiten erfüllen. Die gesetzlichen Regelungen der Länder unterscheiden sich hinsichtlich des Betreuungsanspruchs für (Grund-)Schulkinder. So gibt es in einigen Bundesländern einen Rechtsanspruch auf Betreuung bis zum 14. Lebensjahr, andere Länder haben Bedarfskriterien definiert, die einen Anspruch

<sup>22</sup> Die Übersicht versucht die Hortorganisationsformen in ihrer Vielfalt zusammenzufassen, es sei jedoch darauf hingewiesen, dass eine Organisationsform auch neben anderen in den Bundesländern existieren kann. Der Hort als eigenständige Einrichtung übernimmt z. B. die ergänzende Betreuung nur in den Kommunen, wo Ganztagsgrundschulen oder andere Betreuungsformen der Schule existieren, ansonsten bleibt er logischerweise die Tageseinrichtung für Kinder im Schulalter.

<sup>23</sup> In einigen Bundesländern wurde und wird der Hort aufgelöst wie im Folgenden beschrieben.

rechtfertigen, und in manchen Bundesländern wird der Bedarf nach dem Ermessen des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe gedeckt (vgl. Tabelle 1).

Tabelle 1: Anspruch auf Betreuung im Schulalter

Rechtsanspruch auf Betreuung im Schulalter	Bedarfskriterien für Betreuung im Schulalter	Bedarfsdeckung nach Ermessen des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe
BB, ST, TH	BE, BB (für Klasse 5/6), HH, MV, SH	BW, BY, HB, HE, NI, NW, RP, SL, SN

Alle Bundesländer haben in den letzten zehn Jahren Bildungs- oder Orientierungspläne für die Arbeit mit Kindern erstellt (s. Tab. 2). In Bayern<sup>24</sup> und Mecklenburg-Vorpommern<sup>25</sup> gibt es spezielle Empfehlungen bzw. eine Handlungsorientierung für die Arbeit im Hort. Einige Bundesländer erwähnen dagegen in ihren Bildungsempfehlungen für Kindertageseinrichtungen die Schulkinder nicht oder klammern sie explizit aus.<sup>26</sup> Andere Bildungsempfehlungen schließen den Hort hingegen als Kindertageseinrichtung mit ein.

Tabelle 2: Hort in den Bildungsplänen der Bundesländer

Bildungsplan für alle Einrichtungen der Kindertagesbetreuung (inklusive Hort)	Bildungsplan für Einrichtungen der Kindertagesbetreuung (ohne Hort)	Spezieller Bildungsplan nur für den Hort	Bildungsplan alle Einrichtungen übergreifend, die Kinder von 0-10 Jahren betreuen (inklusive Grundschule und Hort)
BB, RP, SN, ST, SH, HH, MV (2011)	BW, BE <sup>27</sup> , HB, NI, SL	BY, MV (2007)	HE, NW, TH

In drei Bundesländern wurden Institutionen übergreifende Bildungspläne erstellt, die nunmehr für Kinder einer gewissen Altersspanne (von null bis zehn Jahren) und nicht mehr für die einzelnen Einrichtungen gelten (vgl. Tabelle 2)<sup>28</sup>. Diese sogenannten »Bildungspläne der zweiten Generation« (Textor, 2010) fokussieren auf das Kind und zielen auf eine Konsistenz im Bildungsverlauf und in den Bildungs- und

24 Empfehlungen für die pädagogische Arbeit in bayerischen Horten. (BayStMAS, 2003)

25 Handlungsorientierung für die Praxis. Förderung von Kindern in Horten, in eigenständigen Horten an der Schule und in Horten an der Schule bei Nutzung von vorhandenen Ressourcen. (Landesjugendamt Mecklenburg-Vorpommern, 2007)

26 So heißt es z. B. im niedersächsischen Orientierungsplan für Bildung und Erziehung: »Die Arbeit im Hort wird nicht behandelt. Dies ist auch nicht in dem Beschluss ›Gemeinsamer Rahmen der Länder für die frühe Bildung in Kindertageseinrichtungen‹ geschehen, den die Jugend- und die Kultusminister-Konferenz im Frühsommer 2004 verabschiedet haben. Die spezifischen Aufgaben des Hortes angemessen zu beschreiben hätte den vorgegebenen Umfang des Textes gesprengt« (Niedersächsisches Kultusministerium, 2011: 9).

27 Da in Berlin die Horte bereits 2005 in die Schulen als Offene Ganztagsgrundschulen verlagert wurden, ist der Bildungsplan für Kindertageseinrichtungen (2004) zwar ohne Hort, allerdings gibt es ein Bildungsprogramm für die Offene Ganztagsgrundschule.

28 Mecklenburg-Vorpommern hat zwar auch die »Bildungskonzeption für null bis zehnjährige Kinder«, allerdings ist diese nur für Kindertageseinrichtungen und kann somit nicht zu den »Bildungsplänen der zweiten Generation« gezählt werden.

Erziehungszielen. »Sie betten den gesamten Bildungsverlauf auf eine gemeinsame bildungstheoretische Grundlage und vermeiden auf diese Weise, die Kinder von einer Bildungsphilosophie in eine andere zu werfen« (Fthenakis o. Jahr: 92).

Soweit zum aktuellen Stand der Bildungspläne. In der Praxis treffen die Kindertageseinrichtungen auf eine stabile und traditionsreiche Institution – die Schule. Dort werden zumeist Betreuungsangebote oder Ganztagsschulangebote eingerichtet, die die am Bildungsplan ausgerichtete Tätigkeit der Pädagoginnen und Pädagogen im eigenständigen Hort einschränken oder sogar »konterkarieren« (Lenz/Laskowski/Weinhold, 2009: 185).

Wie der eigenständige Hort nun die Betreuungsangebote am Ort Schule ergänzt bzw. durch Kooperation der Halbtagschule zur Ganztagschule »verhilft«, wird anschließend erläutert.

#### 4.1.1 Der eigenständige Hort als Ergänzung schulischer Betreuungsangebote

An den Grundschulen einiger Bundesländer können Angebote eingerichtet werden, die gleich dem Hort die außerunterrichtliche Betreuung und Freizeitgestaltung übernehmen. Diese unterschiedlich bezeichneten Betreuungsangebote werden vom Schulträger oder von der Schule organisiert und arbeiten unter deren Verantwortung. Sie müssen bei der Beantragung oftmals ein mit der Schule abgestimmtes pädagogisches Konzept vorweisen, während der eigenständige Hort dies nicht nachweisen muss.

In den jeweiligen Richtlinien der Länder wird den Trägern schulischer Betreuungsangebote empfohlen, eine Kooperation mit einem Hort oder freiwilligen Initiativen einzugehen. Diese Kooperation verfolgt je nach Bundesland unterschiedliche Zielsetzungen: Zum einen können neben anderen Initiativen oder Vereinen auch bestehende Horte die Betreuung in den Schulen – als schulisches Angebot durchführen, z. B. in Schleswig Holstein. Dabei ist die Schule bzw. die Schulleitung weisungsbefugt und entscheidet auch über das inhaltliche Angebot mit. Zum anderen sollen die Horte eine Ergänzungsfunktion übernehmen, da die schulischen Angebote in einem zu geringen zeitlichen Umfang vorgehalten werden und somit nicht den gesamten Betreuungsbedarf abdecken können wie bspw. in den Ferien.<sup>29</sup> Hier lassen sich deutliche Sparten in der Bildungs- und Sozialpolitik einzelner Länder vermuten: Die schulischen Angebotsformen haben geringere Personal- und Raumanforderungen als eigenständige Horte, die nach den Regelungen der Landesausführungsgesetze zum KJHG arbeiten. Auch die inhaltlichen Vorgaben entsprechen nicht den Erziehungs- und Bildungszielen einzelner Gesetze für Kindertageseinrichtungen oder Bildungspläne der Länder.

In den beiden südlichsten Bundesländern nimmt der Hort in politischen und administrativen Vorgaben im Vergleich zu den schulischen Angeboten, trotz vergleichsweise geringer Nutzungszahlen, einen hohen Stellenwert bei der Planung

<sup>29</sup> So heißt es in der Schulordnung für die öffentlichen Grundschulen in Rheinland-Pfalz: »Eine Ganztagschule in Angebotsform oder in verpflichtender Form kann zusätzlich außerunterrichtliche Betreuung im Rahmen einer Ganztagschule in offener Form oder über Maßnahmen der Betreuenden Grundschule anbieten oder, in der Regel in Kooperation mit einem Hort, auch in den Ferien Betreuungsangebote vorhalten.« (§ 31 VI Grundschulverordnung Rheinland-Pfalz).

der außerunterrichtlichen Betreuung ein. In Baden-Württemberg etwa erfolgt eine kommunale Bedarfsprüfung, wobei erst nach Ausnutzung aller Betreuungsangebote der Kommune die Einrichtung eines schulischen Angebots genehmigt wird. In Bayern steht in der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zur Mittagsbetreuung und verlängerten Mittagsbetreuung an Grund- und Förderschulen: »Die Mittagsbetreuung ersetzt nicht die Aufgaben von Horten, Tagesstätten, die mit Förderschulen verbunden sind, und ähnlichen Einrichtungen« (BaySMUK, 2012).

#### 4.1.2 Der eigenständige Hort wird in Kooperation mit der Grundschule zur Ganztagschule

Mit dem Ausbau der Ganztagschulen wurden in einigen Ländern Regelungen gefunden, um die Potenziale des Hortes in ganztagsschulische Angebote zu integrieren. So wird oftmals die Kooperation zwischen Hort und Grundschule hervorgehoben und zu einer Form der Ganztagschule erklärt. Dabei gibt es unterschiedliche Strategien, die Zusammenarbeit beider Einrichtungen zu festigen und somit die Voraussetzungen der KMK-Definition von Ganztagschule zu erfüllen.<sup>30</sup>

Am Beispiel des Bundeslandes Sachsen zeigt sich, wie sich die Position des Hortes in der bildungspolitischen Diskussion mit dem Ganztagschulenausbau geändert hat. Nach sächsischem Verständnis sind Grundschulen in Verbindung mit einem Hort bereits offene Ganztagschulen. Dies galt bis 2007 auch ohne Vorgaben hinsichtlich einer inhaltlichen oder organisatorischen Verknüpfung beider Einrichtungen. Nach der Überarbeitung der Förderrichtlinie im Jahr 2007 konnten die Grundschulen auch Fördermittel für »Freizeitpädagogische Angebote« beantragen, was bedeutete, dass Grundschulen den herkömmlichen Aufgabenbereich der Horte bedienen konnten. Daher hieß es in der Förderrichtlinie nunmehr: »Die Zusammenarbeit zwischen Grundschule und Hort basiert auf einer schriftlichen Vereinbarung.« Der Hort hatte also Einzug in die sächsische Ganztagschuldebatte gehalten. Inwiefern die Arbeit des Hortes im Rahmen der Gesamtkonzeption berücksichtigt werden sollte, wurde jedoch nicht thematisiert. In den Ergebnissen zweier Studien zur Praxis der Zusammenarbeit von Grundschule und Hort beim Ausbau der Ganztagsangebote (Markert/Wiere, 2008; Markert/Weinhold, 2009) zeigte sich, dass »das potenziell spannungsreiche Kooperationsfeld Grundschule-Hort durch den Ausbau von zusätzlichen, zumeist schulisch organisierten ›Ganztagsangeboten‹ weitere Brisanz erhielt. Vorsichtig ausgedrückt, wurde bei weitem nicht überall in der Tradition einer guten Zusammenarbeit von Grundschule und Hort gemeinsam ein Ganztagskonzept erstellt, das im Sinne beider Einrichtungen war. Stattdessen wurden mitunter Projekte realisiert, die an den Interessen und Ressourcen des Hortes vorbei organisiert waren« (Markert,

Hort +  
Grundschule  
= Ganztags-  
schule

<sup>30</sup> »Ganztagschulen sind demnach Schulen, bei denen im Primar- und Sekundarbereich I:

- An mindestens drei Tagen in der Woche ein ganztägiges Angebot für die Schülerinnen und Schüler bereitgestellt wird, das täglich mindestens sieben Zeitstunden umfasst.
- An allen Tagen des Ganztagsschulbetriebs den teilnehmenden Schülerinnen und Schülern ein Mittagessen bereitgestellt wird.
- Die Ganztagsangebote unter der Aufsicht und Verantwortung der Schulleitung organisiert und in enger Kooperation mit der Schulleitung durchgeführt werden sowie in einem konzeptionellen Zusammenhang mit dem Unterricht stehen.« (KMK, 2012:4)

2011b: 103). Offensichtlich als Konsequenz darauf enthält die aktuelle Förderlinie in der dritten Novellierung von 2011 nunmehr den folgenden Passus: »Die Zusammenarbeit zwischen Grundschule und Hort im Rahmen des Ganztagsangebots muss auf einer schriftlichen Vereinbarung basieren, die detaillierte Aussagen zur Kooperation im Antragszeitraum sowie langfristige Ziele der Zusammenarbeit benennt. Zuwendungen im Arbeitsbereich B [Freizeitpädagogische Angebote und Schulklub] werden nur bewilligt, wenn sie zur pädagogischen Arbeit des Hortes passen und vom Hort bestätigt werden.« Hier zeigt sich, dass der Hort – besitzt er genügend Selbstbewusstsein – als »Zünglein an der Waage« agieren kann. Ohne seine Bestätigung erhält die Grundschule keine Fördermittel für die Ganztagsangebote.

Die Vorgaben für die Einrichtung von Ganztagsangeboten an Grundschulen in Brandenburg sind den sächsischen Regelungen sehr ähnlich. Wenngleich die Vorschrift zu einem gemeinsamen pädagogischen Konzept mit dem Hort (vgl. Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, 2011) noch weiter reicht als eine Kooperationsvereinbarung und die Maßgabe, dass das Angebot zur pädagogischen Arbeit des Hortes »passen« muss. Auch in Sachsen-Anhalt sind die Grundschulen bei der Einrichtung als Ganztagschule (»Grundschule mit kooperativem Hortangebot«) verpflichtet, ein gemeinsames pädagogisches Konzept mit dem Hort zu entwickeln. Zur Erstellung dieses Konzepts soll darauf geachtet werden, dass »sowohl bei der Formulierung der Ziele als auch bei den Überlegungen zu deren Umsetzung die rechtliche und die personelle Eigenständigkeit von Schule und Horteinrichtung gewahrt bleiben« (Kultusministerium LSA, 2003: 2). In allen drei Bundesländern ist der Hort zwingender Partner und Mitgestalter der Ganztagsangebote.

Auch in Niedersachsen (Niedersächsisches Kultusministerium, 2010) und Mecklenburg-Vorpommern werden die Horte als enger Kooperationspartner zur Einrichtung ganztägiger Bildungsangebote beschrieben. In Niedersachsen wurden keine weiteren Regelungen dazu gefunden, wie die Kooperation bzw. wie eine Verknüpfung beider Einrichtungen als offene Ganztagschule ausgestaltet sein sollte. In Mecklenburg-Vorpommern sind bei der Entwicklung von Betreuungsangeboten nach § 39 Abs. 1 SchulG »die Schulträger und Träger von Kindertageseinrichtungen/Horten zu einer dem [sic!] Kindeswohl sichernden Zusammenarbeit verpflichtet« (Landesjugendamt Mecklenburg-Vorpommern, 2007: 2). Die vom Landesjugendamt verfasste »Handlungsorientierung« für Horte zeigt auf, dass es zur Kooperation keine weiteren Vorgaben gibt: »Gestaltungsspielräume bietet der Gesetzgeber bezüglich der Kooperation – wie das geschehen kann, worauf diese inhaltlich ausgerichtet werden sollte, unter welchen Rahmenbedingungen die Zusammenarbeit realisiert werden kann, welche Arbeitsgrundlagen die Partner für erforderlich halten und was für alle Beteiligten als verbindlich erklärt werden soll« (ebd.).

#### 4.2 Der Hort ist Teil der Schule

Der »Schulhort«

In einigen Ländern gibt es den Hort als eigenständige Einrichtung nicht. Er wurde bzw. wird in schulische Betreuungsangebote überführt bzw. ist schon immer ein Grundschulhort wie in Thüringen.

#### 4.2.1 Der Hort ist/wird Bestandteil der Schule unter verändertem Namen

In drei Bundesländern wurden und werden derzeit die Horte in unterschiedlicher Art und Weise aufgelöst und in den Schulbereich überführt. Diese Länder interpretieren die Aufforderung zur Ganztagschulentwicklung in der Weise, dass sie traditionelle außerschulische Betreuungsangebote wie den Hort abbauen bzw. transformieren. Bildung, Erziehung und Betreuung erfolgen aus einer Hand und unterliegen einer gemeinsamen Aufsicht – hier der Schulaufsicht. Wie der Hort sind auch diese Formen der schulischen Betreuungsangebote in den Ferien geöffnet. Die Teilnahme daran ist freiwillig und teilweise kostenpflichtig.

In Berlin und Hamburg richten sich die Vorgaben für schulische Betreuungsangebote nach den Regelungen der Landesausführungsgesetze zum KJHG. In Berlin wurden bereits 2005 die Horte aus der Kindertagesbetreuung in den Schulsektor überführt. Im Gesamtkonzept für die Ganztagsbetreuung von Grundschulkindern (2005) heißt es: »Reduzierung des Anteils von Kinderbetreuungsangeboten in städtischer Trägerschaft durch Übertragung von Mitteln auf den Schulbereich und Schaffung eines einheitlichen offenen Ganztagsangebots für Grundschulkindern« (Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport, 2005:2). Die Statistik des Bundes weist mittlerweile für Berlin eine Betreuungsquote für Schulkinder in Kindertageseinrichtungen von null Prozent aus (vgl. Fuchs-Rechlin, 2011). Alle Kinder von sechs bis zwölf Jahren, die einen Bedarf<sup>31</sup> aufweisen, werden nunmehr an Berliner Grundschulen im Rahmen der »Ergänzenden Betreuung« betreut oder aber sie besuchen eine gebundene Ganztagsgrundschule. Die »Ergänzende Betreuung« unterliegt der Schulaufsicht und wird in Verwaltung und Praxis nach wie vor Hort bzw. Schulhort genannt. In Hamburg führen derzeit ebenso politische Vorgaben zu einer Auflösung der Horte. Die Hortbetreuung soll in die Behörde für Schule und Berufsbildung übergehen. Die »Verlässliche Betreuung an Primarschulen« wird die Aufgabe der Horte übernehmen und somit die Ganztagsgrundschule zum Regelangebot werden lassen. Dieses Modell soll als Kooperation zwischen einer Schule und einem Träger/Trägerverbund der Jugendhilfe umgesetzt werden. Zu den bestehenden Horten formuliert die Hamburger Schulbehörde: »Die bisherigen Horte werden zum Schuljahr 2013/14 aufgelöst und gehen entweder einen pädagogischen Verbund mit den Schulen ein oder orientieren sich in Richtung Elementar- und Krippenbetreuung« (Gaul, 2011).

Hort als  
Betreuungs-  
einrichtung

Auch in Nordrhein-Westfalen werden die Horte in schulische Angebotsformen überführt. Jedoch sind hier die Regelungen für Personal und Raumbedarf eher vage gehalten. So heißt es im Erlass »Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und Sekundarstufe I« vom 23.12.2010: »Die Qualifikation des Personals richtet sich nach den Förder- und Betreuungsbedarfen der Kinder und Jugendlichen.« (Schulministerium NRW, 2012). Das bedeutet, dass auch nicht pädagogisch ausgebildete Personen die Betreuung der Grundschulkindern übernehmen dürfen. Der Abbau der Hortbetreuung in Nordrhein-Westfalen geht zügig voran, so waren bereits 2010 gerade einmal 1 Prozent der schulpflichtigen Kinder in einem Hort, dagegen fast 30 Prozent in einem schulischen Ganztagsangebot (vgl. Bertelsmann, 2011a).

<sup>31</sup> In Berlin wird eine Bedarfsprüfung für die ergänzende Betreuung von Schulkindern in Form eines Gutscheinsystems durchgeführt (vgl. § 4 Abs. 2 KitaFöG Berlin und § 19 Abs. 6 SchulG Berlin).

Zum Schuljahr 2012/13 sollte der Übergang abgeschlossen sein, allerdings zeichnet sich ab, dass noch nicht alle Regionen ausreichend schulische Betreuungsangebote vorhalten können, so dass einzelne Hortplätze zunächst bestehen bleiben werden.

**Kooperationsmodell**  
Auch im Saarland gibt es Ganztagsgrundschulen, deren fester Bestandteil die ehemaligen Horte sind. Allerdings ist dies hier nur eine Form der Organisation von Ganztagschulen. Im »Kooperationsmodell Schule-Jugendhilfe« können Grundschulen zu Freiwilligen Ganztagschulen (FGTS) werden. »In diesem Kooperationsmodell findet eine finanzielle, organisatorische, personelle und pädagogische Verknüpfung von Freiwilliger Ganztagschule und Hort statt. Das pädagogische Fachpersonal des ehemaligen Hortes sowie das ggf. im Rahmen der Mittagsverpflegung eingesetzte Hauswirtschaftspersonal und die bei Bedarf zusätzlich eingesetzten Personen mit sonstiger geeigneter Qualifikation werden in der Freiwilligen Ganztagschule eingesetzt« (Ministerium für Bildung und Kultur, 2011). Der Hort verliert hierbei seine Eigenständigkeit. Die Qualifikationsansprüche an das Personal verringern sich, da zusätzlich eingesetzte Personen nicht mehr die Berufsausbildung haben müssen wie vormals im Hort. Zusätzlich wird der Betreuungsschlüssel erweitert von vormals 1:13 nach dem Saarländischen Kinderbetreuungs- und Bildungsgesetz im Hort zu 1:20 als Vorgabe für die Freiwillige Ganztagschule (ebd.). Bei den anderen saarländischen Organisationsformen von Ganztagsgrundschulen bleibt der Hort eine eigenständige Einrichtung und existiert ohne jegliche Verknüpfung neben den ganztagsschulischen Angeboten.

#### 4.2.2 Der Grundschulhort

**Sondermodell**  
Im Ländervergleich bietet Thüringen ein Sondermodell des Hortes. Dort gibt es den Kinderhort und den Grundschulhort (vgl. TMBWK o. Jahr). Der Kinderhort als Teil der Kindertageseinrichtungen Thüringens unterliegt dem Thüringer Gesetz über Kindertageseinrichtungen. Er wird von einer sehr geringen Anzahl von Kindern<sup>32</sup> genutzt und findet daher kaum Beachtung. Der Grundschulhort dagegen ist an jeder Grundschule des Landes installiert. Er bildet mit der Schule eine Einheit und wird vom Schulgesetz sowie den Verwaltungsvorschriften im schulischen Bereich erfasst. Die pädagogische und personelle Hoheit liegen hier beim Land, so stehen sowohl die Grundschullehrer/innen als auch die Horterzieher/innen im Thüringer Landesdienst. Sie arbeiten nach einem abgestimmten pädagogischen Konzept. Der Thüringer Grundschulhort »versteht sich als eine familienergänzende und schulunterstützende Einrichtung« (TMBWK, 2012) und ist somit der Auftragnehmer der Schule bei der Gestaltung eines ganztägigen Bildungsangebots. So zählt auch in Thüringen die Grundschule in Verbindung mit dem Hort zu den offenen Ganztagschulen. Die KMK-Statistik weist für Thüringen 100 Prozent der Grundschulen in Ganztagschulform aus.<sup>33</sup>

32 1.500 Kinder nutzten im Jahr 2010 die Schulkindbetreuung in einer Kindertageseinrichtung (Kinderhort) in Thüringen (vgl. Bertelsmann Stiftung, 2011c).

33 Welche Veränderungen das derzeit laufende Erprobungsmodell »Weiterentwicklung der Thüringer Grundschule« für den Hort bringt, wird sich in den nächsten Jahren zeigen. Ziel dieses Projektes ist u. a. die Überführung des Hortpersonals in kommunale Trägerschaft. Die Gründung eines eigenständigen Hortes ist daran nicht gebunden.

## 5 Zusammenfassung

Kommen wir zurück auf unsere Eingangsfrage: Wozu dient der Hort? In der *Betreuungslandschaft* nimmt der Hort unbestreitbar einen wichtigen Platz ein. Über 440.000 Kinder zwischen sechs und 14 Jahren nutzten im Jahr 2011 deutschlandweit den Hort. Im Osten Deutschlands sind es gut 50 Prozent, im Westen zehn Prozent der Kinder (vgl. Fuchs-Rechlin, 2011: 3). Neben dem unterschiedlichen geschichtlichen Hintergrund zeigen auch die aufgeführten Länderstrategien auf, warum: Während im Osten der Republik auf den Hort als starken Partner der Schule bei der Gestaltung von Ganztagsschulangeboten verwiesen wird, werden in vielen westlichen Bundesländern andere zusätzliche Betreuungsangebote an der Schule installiert, die ähnliche Aufgaben wie der Hort übernehmen. Für die ergänzende Betreuung in den Randzeiten bleibt in diesem Fall jedoch weiterhin der Hort zuständig. Drei Bundesländer umgehen das Konfliktpotenzial bei parallelen Betreuungsangeboten von Hort und Schule und machten den Hort zu einem Teil der Schule.

Hort als Betreuungsort

Als *Bildungseinrichtung* erhält der Hort nur wenig Aufmerksamkeit, denn hier steht er als lediglich ergänzende Einrichtung im Schatten der Schule. Er übernimmt sozusagen eine »Restfunktion von Schule« (Näther in Berry/Pesch, 2000: 15). Die Bildungs- oder Orientierungspläne für die Arbeit in Kindertageseinrichtungen sagen wenig über die Bildung im Hort aus. Zum einen ist es fraglich, wie und ob diese Pläne in der Praxis tatsächlich umgesetzt werden. Zum anderen belegen die Bildungspläne im Abgleich mit den Regelungen für den Schulbereich die Diskontinuität der Bundesländer im Umgang mit dem Hort. So sagen bspw. die Bildungs- und Erziehungsempfehlungen von Rheinland-Pfalz aus, welchen entscheidenden Impuls die Horte für die Entwicklung der Kinder geben können und gleichzeitig wird der Hort von schulischer Seite zur Ergänzungsbetreuung in den Ferien und während der Randzeiten erklärt.<sup>34</sup> Als Kindertageseinrichtung soll der Hort auch zur *Erziehung* der Kinder beitragen. Wenn der Hort nach einem Bildungs- und Orientierungsplan arbeitet, dann übernimmt er diese Aufgabe, indem er als subsidiäre familienergänzende Einrichtung die Kinder bei ihrer Entwicklung zu selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Menschen unterstützt. Dabei ist auch heute noch eine sozialpädagogische Idee erkennbar, sicher nicht mehr im Sinne von 1911 – zum Schutz der Kinder vor Verwahrlosung. Aber dennoch lässt sich im Hinblick auf Sozialisationsbedingungen heute eine Schutzfunktion oder besser eine Bewahrfunktion erkennen.

Bildung im Hort

Erziehung und Fürsorge

Und neben diesen anerkennenden Feststellungen lassen sich die vorgetragenen Realitäten des Hortes auch als Programm einer generellen Nichtexistenz des Hortes als Einrichtung lesen: Die Vielfalt der strukturellen Anordnung, die vielerorts geringe Regelungspräzision, die chamäleonartige Anpassungsfähigkeit an jedwede Spielart von Halb- oder Ganztagschule konturiert den Hort als Auffangbecken eines »Restes«: Hortkinder werden nur die Kinder, die nicht von ihren Eltern betreut werden können/wollen und dann nur in den Bundesländern, in denen keine verlässlichen Ganztagschulen existieren. Wenn Landesregierungen zusätzliche additive Bildungsangebote platzieren und so Zeiten belegen, in denen Kinder in die vermeintliche »Bildungseinrichtung« Hort als Kindertageseinrichtung gehen

Hort als Auffangbecken

<sup>34</sup> Vgl. FN 28.

könnten, wird die Wertigkeit des Hortes auf der Bildungsebene sichtbar. Insofern ist die Existenz des Hortes heute auch ein Ausdruck einer administrativen »Fürsorge« in dem Sinne, dass er Lücken zwischen der (ganztägigen) Schule und Familie/Arbeitsmarkt schließt. Für diese Funktion ist er als Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe durch den Einsatz von sozialpädagogischen Fachkräften gut aufgestellt.

Quo vadis  
Hort?

Nun stellt sich die Frage: Quo vadis Hort? Was wird nun aus dem Hort? Wird der Hort, wie in einigen Bundesländern bereits geschehen, zu einem Teil der Schule und löst sich als Kindertageseinrichtung auf? Oder entwickelt sich der Hort vom Normalangebot, wie es in den meisten östlichen Bundesländern der Fall ist, zu einem speziellen Angebot für Kinder, die trotz Schule und Ganztagsangebot zusätzlicher Betreuung bedürfen? Er könnte aber auch flächendeckend als schul- und familienergänzendes, eigenständiges Betreuungsangebot für alle Grundschul Kinder eingeführt werden, wobei der Hort als »Schutzeinrichtung für Kinderzeit« fungiert und sich dem Erhalt von Spiel-Zeiten und Spiel-Räumen widmet. Oder aber – und das ist im föderalistischen System Deutschlands am wahrscheinlichsten – die Vielfalt der Organisationsformen, Funktionen und Aufgaben des Hortes bleibt erhalten. Jedes Bundesland nutzt die am besten passende und vor allem kostengünstigste Version der außerunterrichtlichen Betreuung von Grundschulkindern. Dann bleibt der Hort ein vager Begriff, der im Alltag alle Formen der Schulkindebetreuung bezeichnet und vielleicht auch einige Bildungs- und Erziehungsaufgaben übernimmt.

Den Hort in Deutschland begrifflich zu fassen endet bei dem Ergebnis, am Ende festzustellen, dass er eine Überschrift für ein pädagogisches Angebot ist, in dem – in Anlehnung an den Duden – »etwas in besonderem Maße praktiziert wird« (Bibliographisches Institut, 2012). Sich heute für den Ausbau der Hortangebote auszusprechen, ist ebenso möglich, wie für die Überführung der Hortangebote in die Ganztagschule zu plädieren.

Ob es in Zukunft noch Horte geben wird, ist in erster Linie davon abhängig, wie sich die Ganztagschule entwickeln wird.

## Literatur

- Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, 2012: Jugendhilfe 2011. [www.statistik-berlin-brandenburg.de/](http://www.statistik-berlin-brandenburg.de/) (21.02.2013)
- Amthor, R. C., 2003: *Die Geschichte der Berufsausbildung in der Sozialen Arbeit*. Weinheim und München
- Autorengruppe Bildungsberichterstattung, 2012: *Bildung in Deutschland 2012. Ein Indikatoren gestützter Bericht mit einer Analyse zur kulturellen Bildung im Lebenslauf*. Tab. D3-2A. [www.bildungsbericht.de/daten2012/d3\\_2012.xls](http://www.bildungsbericht.de/daten2012/d3_2012.xls) (21.02.2013)
- Autorenkollektiv, 1885–90: *Meyers Konversations-Lexikon. Eine Encyclopädie des allgemeinen Wissens*. 4., gänzlich umgearbeitete Auflage. 16 Bände. Leipzig. Online-Ausgabe: [www.retrobibliothek.de/retrobib/index.html](http://www.retrobibliothek.de/retrobib/index.html) (21.02.2013)
- Autorenkollektiv, 1969: *Die Erziehung des jüngeren Schulkindes*. Handbuch für Klassenleiter, Lehrer und Erzieher. Berlin
- BaySMUK [Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus], 2012: *Mittagsbetreuung und verlängerte Mittagsbetreuung an Grund- und Förderschulen*. <https://www.verkuendung-bayern.de/kwmb1/jahrgang:2012/heftnummer:10/seite:170> (26.02.2013)
- BayStMAS [Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen], 2003: *Empfehlungen für die pädagogische Arbeit in bayerischen Horten*. [http://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas\\_internet/familie/empfhort.pdf](http://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_internet/familie/empfhort.pdf) (26.02.2013)
- Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration Hamburg, 2004: *Hamburger Kinderbetreuungsgesetz (KibeG) vom 27. April 2004*. <http://www.juris.de/jportal/portal/page/bshaprod.psml?showdoccase=1&doc.id=jlr-KiBetrGHArahmen&doc.part=X&doc.origin=bs&st=lr> (26.02.2013)

- Berry, G./Pesch, L., 2000: Welche Horte brauchen Kinder? Neuwied, Kriffel, Berlin
- Bertelsmann Stiftung, 2011a: Länderreport frühkindliche Bildungssysteme 2011 – Profile der Bundesländer. Nordrhein-Westfalen. [www.bertelsmann-stiftung.de/cps/rde/xbcr/SID-89D3DDFD-CD2FoB25/bst/Nordrhein-Westfalen.pdf](http://www.bertelsmann-stiftung.de/cps/rde/xbcr/SID-89D3DDFD-CD2FoB25/bst/Nordrhein-Westfalen.pdf) (21.02.2013)
- Bertelsmann Stiftung, 2011b: Länderreport frühkindliche Bildungssysteme 2011 – Profile der Bundesländer. Sachsen. [www.bertelsmann-stiftung.de/cps/rde/xbcr/SID-89D3DDFD-CD2FoB25/bst/Sachsen.pdf](http://www.bertelsmann-stiftung.de/cps/rde/xbcr/SID-89D3DDFD-CD2FoB25/bst/Sachsen.pdf) (21.02.2013)
- Bertelsmann Stiftung, 2011c: Länderreport frühkindliche Bildungssysteme 2011 – Profile der Bundesländer. Thüringen. [www.bertelsmann-stiftung.de/cps/rde/xbcr/SID-Bo054F8A-oA6AEAB2/bst/Thueringen.pdf](http://www.bertelsmann-stiftung.de/cps/rde/xbcr/SID-Bo054F8A-oA6AEAB2/bst/Thueringen.pdf) (21.02.2013)
- Bertelsmann Stiftung, 2011d: Primarbereich – Bildungsbeteiligung von Kindern in Hort und schulischer Ganztagsbetreuung (01.03.2010, Schuljahr 2009/10). [www.laendermonitor.de/typo3conf/ext/jp\\_downloads/Downloads/pi1/download.php?datei=fileadmin/contents/downloads/2011/indikatoren\\_stand\\_2011/bildungsbeteiligung-primarbereich\\_stand\\_2011.pdf&ftype=pdf](http://www.laendermonitor.de/typo3conf/ext/jp_downloads/Downloads/pi1/download.php?datei=fileadmin/contents/downloads/2011/indikatoren_stand_2011/bildungsbeteiligung-primarbereich_stand_2011.pdf&ftype=pdf) (21.02.2013)
- Bertelsmann Stiftung, 2012: Sachsen ist Spitzenreiter bei der Ganztagschule. Studie der Bertelsmann Stiftung: Lernen im gebundenen Ganztag für alle Schüler würde den Freistaat Sachsen zusätzlich 334 Millionen Euro pro Jahr kosten. [www.bertelsmann-stiftung.de/bst/de/media/xcms\\_bst\\_dms\\_36064\\_36065\\_2.pdf](http://www.bertelsmann-stiftung.de/bst/de/media/xcms_bst_dms_36064_36065_2.pdf) (21.02.2013)
- Bibliographisches Institut, 2012: Duden (Wörterbuch). [www.duden.de](http://www.duden.de) (21.02.2013)
- Bundesregierung, 2008: Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz – KiföG). [www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Abteilung5/Pdf-Anlagen/kifoeg-gesetz,property=pdf,ereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf](http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Abteilung5/Pdf-Anlagen/kifoeg-gesetz,property=pdf,ereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf) (21.02.2013)
- Bundesregierung, 2013: Sozialgesetzbuch (SGB) – Achstes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe. [www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/sgb\\_8/gesamt.pdf](http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/sgb_8/gesamt.pdf) (21.02.2013)
- Corte, E., 1932: Kindergärten und Horte in der Notzeit. Berlin
- Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge (Hrsg.): Aufsichtslose Schulkinder. Erste Deutsche Kinderhort-Konferenz. Berlin
- Diskowski, D., 2010: Spricht eigentlich noch jemand über den Hort oder hat die Kinder- und Jugendhilfe die Kinder im Grundschulalter aufgegeben? [www.kindergartenpaedagogik.de/2108.html](http://www.kindergartenpaedagogik.de/2108.html) (21.02.2013)
- Diskowski, D., 2012: Fachliche Einführung in die Tagung. (Fachtagung »Welche Horte brauchen Kinder«). [www.mbjs.brandenburg.de/sixcms/media.php/5527/DD\\_Hortrede.pdf](http://www.mbjs.brandenburg.de/sixcms/media.php/5527/DD_Hortrede.pdf) (21.02.2013)
- Dröscher, L., 1911: Die Beschäftigung der Kinder in den Kinderhorten. In: Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge (Hrsg.): Aufsichtslose Schulkinder. Erste Deutsche Kinderhort-Konferenz. Berlin: 24-37
- Flaake, K. u. a., 1980: Kinderhorte – sozialpädagogische Einrichtungen oder Bewahranstalten? Frankfurt a.M.
- Fthenakis, W. E. (o. Jahr): Frühkindliche Bildung und Konsistenz im Bildungsverlauf. [www.kas.de/upload/dokumente/verlagspublikationen/Chancen\\_fuer\\_alle/Chancen\\_fthenakis.pdf](http://www.kas.de/upload/dokumente/verlagspublikationen/Chancen_fuer_alle/Chancen_fthenakis.pdf) (21.02.2013)
- Fuchs-Rechlin, K., 2011: Es wird eng – zur aktuellen Dynamik der Kitas. In: KOMDAT. Kommentierte Daten der Kinder und Jugendhilfe. Heft Nr. 3/2011: 1-3. [www.akjstat.uni-dortmund.de/fileadmin/Komdat/Kom\\_Dat\\_Heft\\_3\\_2011.pdf](http://www.akjstat.uni-dortmund.de/fileadmin/Komdat/Kom_Dat_Heft_3_2011.pdf) (21.02.2013)
- Galuske, M./Rauschenbach, T., 1994: Jugendhilfe Ost. Weinheim und München
- Gaul, U., 2011: Ganztagschule. Hamburger Schulen machens vor: Lernen und Betreuen rund um die Uhr. In: Demo. Die Monatszeitschrift für Kommunalpolitik. [www.demo-online.de/content/hamburger-schulen-machens-vor-lernen-und-betreuen-rund-um-die-uhr](http://www.demo-online.de/content/hamburger-schulen-machens-vor-lernen-und-betreuen-rund-um-die-uhr) (21.02.2013)
- Gierke, A. von, 1911: Grundsätze für die Auswahl der Kinder. In: Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge (Hrsg.): Aufsichtslose Schulkinder. Erste Deutsche Kinderhort-Konferenz. Berlin: 4-12
- Grimm, J./Grimm, W.: Wörterbuch der deutschen Sprache. [www.Woerterbuchnetz.de/DWB](http://www.Woerterbuchnetz.de/DWB) (21.02.2013)
- Günther, K-H./Klein, H./Lindner, H./Neuner, G./Roßner, H./Rudolph, W./Schmidt, H.-J./Schulz, R., 1989: Das Bildungswesen der Deutschen Demokratischen Republik. Berlin
- Harnack, E. von, 1918: Fürsorge für schulpflichtige Kinder in Kinderhorten. Berlin
- Hössl, A./Kellermann, D./Lipski, J./Pelzer, 1999: Kevin lieber im Hort oder zu Hause? Eine Studie zur Nachmittagsbetreuung von Schulkindern. München
- Kluge, F., 2002: Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache. 24. Auflage. Berlin
- KMK – Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (2012): Allgemein bildende Schulen in Ganztagsform in den Ländern in der Bundesrepublik Deutschland – Statistik 2006 bis 2010. [www.kmk.org/fileadmin/pdf/Statistik/GTS\\_2010\\_Bericht\\_neu.pdf](http://www.kmk.org/fileadmin/pdf/Statistik/GTS_2010_Bericht_neu.pdf) (21.02.2013)
- Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt, 2003: Orientierungsrahmen für pädagogische Konzepte zum Antrag auf Einrichtung neuer oder Erweiterung bestehender Ganztagschulen im Rahmen der Richtlinie zur Umsetzung des Sonderprogramms des Bundes. [www.mk-intern.bildung-lsa.de/Bildung/rp\\_ganztagschulen.pdf](http://www.mk-intern.bildung-lsa.de/Bildung/rp_ganztagschulen.pdf) (21.02.2013)
- Landesjugendamt Mecklenburg-Vorpommern, 2007: Handlungsorientierung für die Praxis. [www.kita-portal-mv.de/documents/hort\\_handlungsorientierung\\_april\\_2007.pdf](http://www.kita-portal-mv.de/documents/hort_handlungsorientierung_april_2007.pdf) (21.02.2013)
- Landesregierung Brandenburg, 2010: Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kinder-

- tagesstättengesetz- KitaG). [http://www.bravors.brandenburg.de/sixcms/detail.php?gsid=land\\_bb\\_bravors\\_01.c.43373.de](http://www.bravors.brandenburg.de/sixcms/detail.php?gsid=land_bb_bravors_01.c.43373.de) (26.02.2013)
- Lange, J., 2008: Schulkinder in der Kindertagesbetreuung. In: Forschungsverbund Deutsches Jugendinstitut/Universität Dortmund: Zahlenspiegel 2007. Kindertagesbetreuung im Spiegel der Statistik. München: 53-72
- Lenz, K./Laskowski, R./Weinhold, K., 2009: Leistungsfähigkeit schulischer Ganztagsangebote. Wechselseitige Verantwortung für Bildung, Erziehung und Betreuung im Spannungsfeld von Schule, Hort und Familie in Sachsen. Abschlussbericht. Dresden
- Markert, T., 2011a: Das hatten wir doch alles schon!? Die sächsische »Schule mit Ganztagsangebot« vor dem Horizont der ostdeutschen Bildungsgeschichte. In: Gängler, H./Markert, T. (Hrsg.): Vision und Alltag der Ganztagschule. Die Ganztagschulbewegung als bildungspolitische Kampagne und regionale Praxis. Weinheim und München: 277-313
- Markert, T., 2011b: Schule + Hort = ein Ganztagsangebot? Eine Bestandsaufnahme zur Zusammenarbeit von Grundschule und Hort im Ganztagsangebot. In: Gängler, H./Markert, T. (Hrsg.): Vision und Alltag der Ganztagschule. Die Ganztagschulbewegung als bildungspolitische Kampagne und regionale Praxis. Weinheim und München: 99-114
- Markert, T./ Weinhold, K., 2009: Ganztagsangebote im ländlichen Raum. Eine empirische Studie zur Kooperation von Hort und Grundschule mit Ganztagsangebot in Sachsen. [www.sachsen.ganztaegig-lernen.de/sites/default/files/GS-Hort-laendlicher-raum-120809.pdf](http://www.sachsen.ganztaegig-lernen.de/sites/default/files/GS-Hort-laendlicher-raum-120809.pdf) (21.02.2013)
- Markert, T./ Wiere, A., 2008: Baustelle Ganztags. Eine empirische Studie zur Kooperation von Horten und Grundschulen mit Ganztagsangeboten in Dresden. [www.sachsen.ganztaegig-lernen.de/sites/default/files/Brosch%C3%BCre\\_HORT\\_mail.pdf](http://www.sachsen.ganztaegig-lernen.de/sites/default/files/Brosch%C3%BCre_HORT_mail.pdf) (31.07.2012)
- Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, 2011: Verwaltungsvorschriften über Ganztagsangebote an allgemeinbildenden Schulen in Brandenburg (VV-Ganztags) vom 21. April 2011. [http://www.bravors.brandenburg.de/sixcms/detail.php?gsid=land\\_bb\\_bravors\\_01.c.50124.de](http://www.bravors.brandenburg.de/sixcms/detail.php?gsid=land_bb_bravors_01.c.50124.de) (21.02.2013)
- Ministerium für Bildung und Kultur, 2011: Förderprogramm »Freiwillige Ganztagschulen 2011« im Saarland vom 15.03.2011. [http://www.saarland.de/dokumente/thema\\_bildung/Programm\\_FGTS\\_2011\\_-\\_O.pdf](http://www.saarland.de/dokumente/thema_bildung/Programm_FGTS_2011_-_O.pdf) (21.02.2013)
- Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur, 2008: Schulordnung für die öffentlichen Grundschulen in Rheinland-Pfalz. [http://grundschule.bildung-rp.de/fileadmin/user\\_upload/grundschule.bildung-rp.de/Downloads/Amtliches/Neue\\_Grundschulordnung\\_08/Grundschulordnung.pdf](http://grundschule.bildung-rp.de/fileadmin/user_upload/grundschule.bildung-rp.de/Downloads/Amtliches/Neue_Grundschulordnung_08/Grundschulordnung.pdf) (26.02.2013)
- Niedersächsisches Kultusministerium, 2011: Orientierungsplan für Bildung und Erziehung im Elementarbereich niedersächsischer Tageseinrichtungen für Kinder. Hannover
- Niedersächsisches Kultusministerium, 2010: Ganztägige Bildung an Grundschulen in Niedersachsen. Informationen, Anregungen, Hilfen. Göttingen
- Papst, [Vorname unbekannt], 1911: Die Beschäftigung der Kinder in den Kinderhorten. In: Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge (Hrsg.): Aufsichtslose Schulkinder. Erste Deutsche Kinderhort-Konferenz. Berlin: 38-45
- Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zum Ausbau von Ganztagsangeboten (FRL GTA) vom 14. Juli 2005. [www.jugendinfoservice.de/media/files/foerderrichtlinie\\_ganztagesangebote.pdf](http://www.jugendinfoservice.de/media/files/foerderrichtlinie_ganztagesangebote.pdf) (21.02.2013)
- Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Förderung des Ausbaus von Ganztagsangeboten (FRL GTA) vom 22. Mai 2007. [www.kindervereinigung-sachsen.de/fileadmin/KV\\_SACHSEN/pdf\\_material/Richtlinien/FRL\\_GTA\\_2007\\_05\\_22.pdf](http://www.kindervereinigung-sachsen.de/fileadmin/KV_SACHSEN/pdf_material/Richtlinien/FRL_GTA_2007_05_22.pdf) (21.02.2013)
- Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und Sport zur Förderung des Ausbaus von Ganztagsangeboten (FRL GTA) vom 2. Februar 2011. [www.revosax.sachsen.de/GetXHTML.do?sid=6559314285445](http://www.revosax.sachsen.de/GetXHTML.do?sid=6559314285445) (21.02.2013)
- Riecke, E., 1883: Knabenarbeitsschule und Knabenhort. In: Blätter für das Armenwesen, 36. Jg./Nr. 19: 81-82, Nr. 20: 86-88, Nr. 22: 83-86
- Riedel, B., 2005: Das institutionelle Angebot für Kinder ab 6 Jahren (Grundschulalter). In: Forschungsverbund Deutsches Jugendinstitut/Universität Dortmund: Zahlenspiegel 2005. Kindertagesbetreuung im Spiegel der Statistik. München: 143-155
- Rolle, J./Kesberg, E., 1988: Der Hort. Handbuch für die Praxis. Band 4: Der Hort im Spiegel seiner Geschichte. Köln u. a.
- Schneider, K., 2002: Das institutionelle Angebot für Kinder ab sechs Jahren (Grundschulalter). In: Deutsches Jugendinstitut: Zahlenspiegel. Daten zu Tageseinrichtungen für Kinder. München: 135-149
- Schulministerium NRW [Nordrhein-Westfälisches Ministerium für Schule und Weiterbildung, 2012: Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und Sekundarstufe 1 vom 23.12.2010. <http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Schulsystem/Ganztagsbetreuung/Grundlagen-erlass.pdf> (21.02.2013)
- Seidenstücker, B./Münder, J., 1990: Jugendhilfe in der DDR. Münster
- Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport, 2005: Gesamtkonzept für die Ganztagsbetreuung von Grundschulkindern. Berlin
- Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft, 2011: Kindertagesförderungsgesetz (KitaFöG) vom 27. Juli 2011. Berlin. <http://gesetze.berlin.de/default.aspx?vpath=bibdata%2Fges%2FBlnKitaFoeG%2Fcont%2FBlnKitaFoeG.inh.htm> (26.02.2013)
- Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft, 2012: Schulgesetz vom 1. August 2012. Berlin. <http://>

- gesetze.berlin.de/Default.aspx?vpath=bibdata%2Fgesetze%2FBlnSchulG%2Fcont%2FBlnSchulG%2Ein%2Ehtm (26.02.2013)
- SMK [Sächsisches Staatsministerium für Kultus], 2004: Schulgesetz für den Freistaat Sachsen vom 16. Juli 2004. [www.revosax.sachsen.de/GetPDF.do;jsessionid=424F1A1CABCC2D5BE14ED2DD8C5F98C7?sid=7319313891754](http://www.revosax.sachsen.de/GetPDF.do;jsessionid=424F1A1CABCC2D5BE14ED2DD8C5F98C7?sid=7319313891754) (21.02.2013)
- SMK, 2010: Kleine Anfrage der Abgeordneten Cornelia Falken. Fraktion DIE LINKE (Drs.-Nr.: 5/3097). [edas.landtag.sachsen.de/viewer.aspx?dok\\_nr=3097&dok\\_art= Drs&leg\\_per=5&pos\\_dok=-1](http://edas.landtag.sachsen.de/viewer.aspx?dok_nr=3097&dok_art= Drs&leg_per=5&pos_dok=-1) (21.02.2013)
- SMK, 2011: Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen – SächsKitaG) vom 2. Februar 2011. [www.revosax.sachsen.de/GetPDF.do;jsessionid=A6321361250610199B9DBC26DCBC911?sid=1579114171825](http://www.revosax.sachsen.de/GetPDF.do;jsessionid=A6321361250610199B9DBC26DCBC911?sid=1579114171825) (21.02.2013)
- SMS [Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz], 2005: Empfehlung räumliche Anforderungen Kitas. [www.revosax.sachsen.de/GetPDF.do;jsessionid=DAF637926B31FBBBF796F322A25EF446?sid=501911289736](http://www.revosax.sachsen.de/GetPDF.do;jsessionid=DAF637926B31FBBBF796F322A25EF446?sid=501911289736) (19.01.2011)
- SMS, 2008: Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales über die Betreuung von Schülern an Förderschulen (SächsFöSchulBetrVO). [www.recht.sachsen.de/GetPDF.do;jsessionid=2AB2246CE3E42A8103EBD8B06BC1465A?sid=5101012385193](http://www.recht.sachsen.de/GetPDF.do;jsessionid=2AB2246CE3E42A8103EBD8B06BC1465A?sid=5101012385193) (21.02.2013)
- SMS/SMK, 2006: Erklärung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Kooperation von Grundschule und Hort. [www.kita-bildungsserver.de/fileadmin/download/148](http://www.kita-bildungsserver.de/fileadmin/download/148) (26.06.2010)
- Stadt Dresden (Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen), 2012: Fachplan Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege für das Schuljahr 2012/13. [www.dresden.de/de/03/01/02/berichte/fachplan/fachplan2012-2013.php](http://www.dresden.de/de/03/01/02/berichte/fachplan/fachplan2012-2013.php) (22.08.2012)
- Statistisches Bundesamt, 2011: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege. [www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Soziales/KinderJugendhilfe/TageseinrichtungenKindertagespflege5225402117005.xls;jsessionid=8F87F95B8583C57A7BBC855A2E6EA7C4.cae1?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Soziales/KinderJugendhilfe/TageseinrichtungenKindertagespflege5225402117005.xls;jsessionid=8F87F95B8583C57A7BBC855A2E6EA7C4.cae1?__blob=publicationFile) (21.02.2013)
- Statistisches Landesamt Sachsen, 2011: Statistischer Bericht. Allgemein bildende Schulen im Freistaat Sachsen. Förderschulen Schuljahr 2010/11 (B I 6 – j/10) (Korrekturausgabe). [www.statistik.sachsen.de/download/100\\_Berichte-B/B\\_I\\_6\\_j10\\_Korrektur.pdf](http://www.statistik.sachsen.de/download/100_Berichte-B/B_I_6_j10_Korrektur.pdf) (25.05.2012)
- Statistisches Landesamt Sachsen, 2012a: Kindertagesbetreuung in Sachsen. Ausgabe 2012. [www.statistik.sachsen.de/download/300\\_Voe-Faltblatt/FB\\_Kindertagesbetreuung\\_2012.pdf](http://www.statistik.sachsen.de/download/300_Voe-Faltblatt/FB_Kindertagesbetreuung_2012.pdf) (25.05.2012)
- Statistisches Landesamt Sachsen, 2012b: Statistischer Bericht. Allgemein bildende Schulen im Freistaat Sachsen. Schuljahr 2011/12. [www.statistik.sachsen.de/download/100\\_Berichte-B/B\\_I\\_1\\_j11.pdf](http://www.statistik.sachsen.de/download/100_Berichte-B/B_I_1_j11.pdf) (21.02.2013)
- Stauch, U., 1977: Der Kinderhort und seine sozialpädagogischen Aufgaben in der Gegenwart. Donauwörth
- Stauch, U., 1983: Der Kinderhort und seine sozialpädagogischen Aufgaben in der Gegenwart. 3., überarbeitete Auflage. Donauwörth
- Textor, M. R., 2010: Erziehungs- und Bildungspläne. [www.kindergartenpaedagogik.de/1951.html](http://www.kindergartenpaedagogik.de/1951.html) (21.02.2013)
- TMBWK [Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kunst] (o. Jahr): Das System der Kinderbetreuung im Freistaat Thüringen (Thüringer Modell). [www.thueringen.de/Imperia/md/content/gb/7.pdf](http://www.thueringen.de/Imperia/md/content/gb/7.pdf) (21.02.2013)
- TMBWK, 2012: Die Thüringer Grundschule. [www.thueringen.de/de/tmbwk/bildung/schulwesen/schulsystem/grundschule/content.html](http://www.thueringen.de/de/tmbwk/bildung/schulwesen/schulsystem/grundschule/content.html) (17.07.2012)

*Verf.: Prof. Dr. Hans Gängler, Dr. Thomas Markert, Katharina Weinhold M.A.,  
Technische Universität Dresden, Fakultät Erziehungswissenschaften,  
01062 Dresden.*

*E-Mail: [Hans.Gaengler@mailbox.tu-dresden.de](mailto:Hans.Gaengler@mailbox.tu-dresden.de), [Thomas.Markert@tu-dresden.de](mailto:Thomas.Markert@tu-dresden.de),  
[Katharina.Weinhold@tu-dresden.de](mailto:Katharina.Weinhold@tu-dresden.de)*